

# Plagiats-Reglement

gültig ab Schuljahr 2011/2012

## A Einleitung

Wir gehen davon aus, dass unsere Schülerinnen und Schüler in ehrlicher Absicht handeln. Dieses Reglement soll verhindern, dass sie in Unkenntnis der Sachlage in Schwierigkeiten geraten. Es soll ihnen eine Hilfe sein und sie befähigen, unterscheiden zu können zwischen eigener Leistung und der Leistung anderer.

## B Definition

### 1 Geistiges Eigentum

Autor einer Veröffentlichung zu sein bedeutet, geistige Urheberschaft zu beanspruchen. Zugleich übernimmt der Autor aber auch die Verantwortung für den Inhalt und die Qualität. Autorschaft ist deshalb ein Recht und zugleich eine Pflicht.<sup>1)</sup>

### 2 Wissenschaftliche Ehrlichkeit

Wissenschaftlich ehrlich handelt, wer transparent deklariert, welche Ideen, Informationen, Erkenntnisse, Theorien oder Texte der eigenen Forschung entspringen und welche ganz oder teilweise auf Arbeiten von anderen basieren. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen werden, sind deshalb als solche kenntlich zu machen.<sup>2)</sup>

### 3 Plagiat

Als geistiger Diebstahl gilt also die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes in unveränderter oder nur unwesentlich geänderter Fassung unter Vorgabe eigener Urheberschaft bzw. ohne korrekte Quellenangabe. Geschützt sind insbesondere Texte, Bilder, Tabellen, Diagramme, Präsentationen oder künstlerische Werke.<sup>3)</sup>

Zur Klarstellung: Neben der wörtlichen Übernahme gilt als Plagiat auch, wenn der Verfasser Textteile aus einem fremden Werk übernimmt und nur leichte Textanpassungen und -umstellungen vornimmt, ohne vor oder nach der entsprechenden Textpassage auf die Quelle zu verweisen.

## C Geltungsbereich

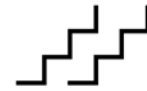
Diese Richtlinien gelten ab dem Moment ihrer Einführung für das Kurzgymnasium ab Schuljahr 2011/2012. Bereits in den unteren Klassen wird das Bewusstsein für Plagiate geschärft.

Sie gelten für schriftliche und mündliche Arbeiten jeglichen Umfangs, die noten- bzw. promotionsrelevant sind.

<sup>1)</sup> <http://www.uni-marburg.de/forschung/forschungsgrundsaeetze/autorschaft>, Zugriff am 19.12. 2011

<sup>2)</sup> [http://kfr.ch/download\\_ext/1\\_Rahmengesetze/1\\_2\\_Pruefen\\_und\\_Bewerten/PlagiarismusKFR\\_2008\\_06\\_13.pdf](http://kfr.ch/download_ext/1_Rahmengesetze/1_2_Pruefen_und_Bewerten/PlagiarismusKFR_2008_06_13.pdf) Zugriff am 28.10. 2011

<sup>3)</sup> Definition nach Brockhaus Recht <http://www.brockhaus.de/wissen/plagiat> Zugriff am 19.12. 2011



## D Regeln, Voraussetzungen

- Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenlehrperson ins Plagiats-Reglement und dessen Anhänge eingeführt. Diese Unterlagen werden in schriftlicher Form abgegeben.
- Die Schülerinnen und Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Erklärung gemäss Anhang 1, dass sie von den Richtlinien sowie von der Möglichkeit Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind, dass ihre schriftlichen Arbeiten mit Hilfe eines Plagiatserkennungsinstruments geprüft werden können.
- Die Lehrpersonen sind berechtigt, jegliche Arbeiten einer Plagiatsprüfung zu unterziehen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf Verlangen der Schule oder der betreuenden Lehrperson die Arbeit in dem zur Prüfung erforderlichen Format abzugeben.
- Bei Maturitätsarbeiten sowie bei Abschlussarbeiten der 3. Klasse des Progymnasiums hat der Schüler bzw. die Schülerin zusätzlich schriftlich zu bestätigen, die Arbeit eigenständig verfasst zu haben.
- Werden in einer abgegebenen Arbeit Plagiate erkannt, muss die Lehrperson zunächst den Umfang der Plagiate feststellen, mit dem/der betroffenen Schüler/Schülerin die Umstände abklären und die Schwere der Unredlichkeit abschätzen.
- In Fällen von Plagiarismus sind die Schulleitung und die Klassenlehrperson zu informieren.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vermeidung von Plagiarismus in der Verantwortung des Schülers und nicht eines Betreuers liegt. Wir ermutigen daher unsere Schülerschaft zur Selbstüberprüfung mit Suchmaschinen oder mit entsprechender Software, vor allem auch in Zusammenhang mit der Maturitätsarbeit.

## E Massnahmen

Die Massnahmen richten sich nach der Art der Arbeit sowie nach der Schwere und dem Umfang der Unredlichkeit.

*Leichter Fall:* Das Plagiat schmälert die eigene geistige Leistung nicht massgeblich. Vor der Anordnung von Massnahmen sind die Umstände des Falles abzuklären und den betroffenen Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äussern.

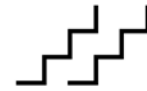
*Schwerer Fall:* Wesentliche Teile beruhen auf einer fremden geistigen Leistung und sind nicht als solche gekennzeichnet. Die Ahndung erfolgt durch die Schulleitung.

## F Anwendung

bei Maturitätsarbeiten

*Leichte Fälle:* Die Note der betreffenden Arbeit wird in den Bereichen „Inhalt“ und „Formales“ reduziert. Es liegt im Ermessen des Experten bzw. des Betreuers, das Mass der Reduktion zu bestimmen.

*Schwere Fälle:* Der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin kann für das laufende Jahr von der Maturitätsprüfung ausgeschlossen und in die fünfte Klasse relegiert, wo er bzw. sie eine neue Maturitätsarbeit zu einem anderen Thema zu schreiben hat. Entscheidungsinstanz ist die Schulleitung.



bei anderen Arbeiten

*Leichte Fälle:* Die Arbeit muss - falls sinnvoll - überarbeitet werden und es erfolgt ein Notenabzug. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, das Mass der Reduktion zu bestimmen.

*Schwere Fälle:* Die Arbeit kann nicht wiederholt werden und wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Schulleitung spricht eine schriftliche Verwarnung (entspricht der Androhung des disziplinarischen Provisoriums) gemäss der auf das Schuljahr 2011/2012 eingeführten Disziplinarordnung aus.

Wir danken dem Realgymnasium Ramibühl und der Kantonsschule Freudenberg, deren Plagiarismus-Richtlinien wir in Teilen verwendet haben. <sup>1)</sup>

Anhänge:

- Allgemeine Erklärung
- Ehrenwort zur Maturitätsarbeit

<sup>1)</sup> [http://www.kfr.ch/download\\_ext/1\\_Rahmengesetze/1\\_2\\_Pruefen\\_und\\_Bewerten/PlagiarismusKFR\\_2008\\_06\\_13.pdf](http://www.kfr.ch/download_ext/1_Rahmengesetze/1_2_Pruefen_und_Bewerten/PlagiarismusKFR_2008_06_13.pdf), 19. Dezember 2011  
<http://www.rgzh.ch/neurgzh/content/PlagRichtlinien.pdf>, 19. Dezember 2011